

Gesetz

vom

zur Änderung des Gesetzes über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 7 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) und Artikel 4^{bis} der Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV);

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SGF 922.1) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 2

Den Ausdruck «das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft» *durch* «das für die Umwelt zuständige Bundesamt» *ersetzen.*

Art. 12a (neu) Ruhezonen

¹ Ruhezonen sind klar begrenzte Flächen, in denen die wild lebenden Säugetieren und Vögeln vor Störungen geschützt werden sollen.

² Der Staatsrat bezeichnet die Ruhezonen und trifft die notwendigen Schutzmassnahmen, namentlich geografische und zeitliche Zugangsbeschränkungen. Er sorgt dafür, dass die interessierten Kreise bei der Bezeichnung dieser Zonen, Routen und Wege mitwirken können.

³ Neben der Bezeichnung von Ruhezonen kann der Staatsrat weitere Massnahmen gegen Störungen von wild lebenden Säugetieren und Vögeln ergreifen.

⁴ Der Staat informiert die Bevölkerung über die Lebensweise, Bedürfnisse und Forderungen der Wildtiere, namentlich im Bereich der Störungen.

Art. 13 Abs. 2 (neu)

² Tiere, die nicht zu den einheimischen Arten gehören, dürfen nicht ausgesetzt werden.

Art. 19 Abs. 1 Bst. c

[¹ Wer jagen will:]

- c) muss die Fähigkeitsprüfung für Jäger bestanden haben oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Kanton oder im Ausland bestanden haben, sofern das Land, in dem die Prüfung abgelegt wurde, Gegenrecht hält;

Art. 31 Abs. 2

² Der Staatsrat bestimmt die Massnahmen, die gegen gewisse geschützte oder jagdbare Tiere getroffen werden können; er berücksichtigt dabei die vom Bundesrecht festgesetzten Bedingungen. Er kann namentlich den speziell ausgebildeten Jägern die Verwendung verbotener Hilfsmittel gestatten, sofern dies nötig ist, um Wildschäden zu verhüten. Solche Massnahmen werden jedoch nur in Ausnahmefällen getroffen. Sie werden von den Wildhütern-Fischereiaufsehern und den Jägern ausgeführt.

Art. 55 Abs. 2

² Jeder Entscheid, den eine Strafbehörde in Anwendung dieses Gesetzes oder der Ausführungsbestimmungen gefällt hat, wird dem Amt [*für Wald, Wild und Fischerei*] mitgeteilt.

Art. 2

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.